

Anschlussnutzungsvertrag (Strom)

(Mittelspannung)

1. Adresse des versorgten Objektes (Entnahmestelle): Station: _____ Anlagen-Nr.: _____

Straße Hausnummer PLZ Ort

Telefon/Fax Gemarkung: Flur: Flurstück:

2. Adresse des Anschlussnutzers: (bitte ankreuzen) ☐ wie oben (1.) ☐ falls abweichend:

Straße Hausnummer PLZ Ort

Telefon/Fax ggf. Geburtsdatum ggf. Registernummer

3. Name des Anschlussnehmers:

4. Adresse des Anschlussnehmers: (bitte ankreuzen) ☐ wie oben (1.) ☐ wie oben (2.) ☐ falls abweichend:

Straße Hausnummer PLZ Ort

Telefon/Fax ggf. Geburtsdatum ggf. Registernummer

5. Zählpunktbezeichnung
(vom Netzbetreiber festgelegt):

6. Übergabepunkt der elektrischen Anschlussleistung:

7. Anschlussspannung: _____ kV

8. Netzebene der Abrechnung (bitte ankreuzen): ☐ HS ☐ HS/MS ☐ MS

9. Netzebene der Messung (Messebene) (bitte ankreuzen): ☐ HS ☐ HS/MS ☐ MS ☐ MS/NS ☐ NS

10. Vorzuhaltende elektrische Netzanschlussleistung am Übergabepunkt: _____ kW

11. Vertragsbeginn: _____

zwischen UnnaWasser & Mehr GmbH, Heinrich-Hertz-Straße 2, 59423 Unna **(Netzbetreiber)**

und
Frau/Herr/Firma **(Anschlussnutzer)**

ggf. vertreten durch _____ (Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender Anschlussnutzungsvertrag unter Zugrundelegung vorstehender Daten **geschlossen**:

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses am Übergabepunkt zur Entnahme von Elektrizität über die definierten Zählpunkte und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Dieser Vertrag umfasst weder den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten noch die Netznutzung oder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.

§ 3 Voraussetzungen der Anschlussnutzung; Trennung vom Netz

- (1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus, dass
 - a) der Netzzugang vertraglich sichergestellt ist, indem entweder zwischen dem Lieferanten des Anschlussnutzers und dem Netzbetreiber ein Lieferantenrahmenvertrag besteht oder der Anschlussnutzer mit dem Netzbetreiber einen separaten Netznutzungsvertrag geschlossen hat und
 - b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierten Zählpunkte zu einem Bilanzkreis des Lieferanten des Anschlussnutzers oder – falls der Anschlussnutzer selbst Netznutzer ist – des Anschlussnutzers gesichert ist und
 - c) für den genutzten Netzanschluss ein Netzanschlussvertrag besteht.
- (2) Bei einem Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch den Lieferanten des Anschlussnutzers nach Abs. (1) a) oder b) informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich.
- (3) Entnimmt der Anschlussnutzer Elektrizität, ohne dass alle Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und nimmt der Netzbetreiber eine Trennung des Übergabepunktes oder der Entnahmestelle gemäß Ziffer 10.2 der AGB-Anschluss (Anlage 1) vom Netz zunächst nicht vor, gilt Ziffer 12 der AGB-Anschluss.

§ 4 Entgeltfreiheit; Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Kündigung

- (1) Für diesen Vertrag sind keine Entgelte zu entrichten, mit Ausnahme von Entgelten für eine geduldete Notstromentnahme gemäß [Ziffer 12 der AGB-Anschluss](#) (Anlage 1) oder für vom Anschlussnutzer verlangte Sonderleistungen.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder aber eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wiederholt, wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziffer 10 der AGB-Anschluss (Anlage 1). § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (6) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (7) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 22.1 der AGB-Anschluss (Anlage 1) entsprechend anzupassen.

§ 5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentliche Vertragsbestandteile die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB-Anschluss; (Anlage 1))“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.unnawasser-mehr.de/strom/veroeffentlichungen-strom abgerufen werden können.

 Ort/Datum

 Ort/Datum

 Anschlussnutzer

 Netzbetreiber

Anlage

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB-Anschluss)